

**Antrag 64/II/2023**  
**AG Migration und Vielfalt Landesvorstand**  
**Der Landesparteitag möge beschließen:**  
**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme (Konsens)**

**Keine Aufweichung des Rechtsstaatsprinzips und Abkehr von der Menschlichkeit**

1 Mit dem Diskussionspapier des Bundesinnenministeri-  
2 ums „für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung  
3 und zu Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer-  
4 und Sozialrecht“ beugt sich das Ministerium einer Ver-  
5 schieben des politischen Diskursraums nach rechts. Es ist  
6 zu bedauern, dass eine Vielzahl der Verschärfungen wel-  
7 che bereits unter Führung des BMI durch Horst Seehofer  
8 erdacht wurden, nun in einem sozialdemokratisch geführ-  
9 ten Haus umgesetzt werden sollen.  
10  
11 Eine immer restriktivere Politik die auf Abschreckung und  
12 Abschottung setzt, ist ungeeignet um den Herausforde-  
13 rungen unserer Zeit, zu der im Zuge globaler Ungleichheit  
14 und Klimawandel auch Migrationsbewegungen gehören,  
15 entgegen zu treten.  
16  
17 Durch die Verschärfungen würde es zu massiven Grund-  
18 rechtseingriffen bei Menschen kommen, welche lediglich  
19 einen aufenthaltsrechtlichen Verstoß begangen haben.  
20 Diese Vierschiebung ist sowohl verfassungsrechtlich be-  
21 denklich als auch politisch nicht zielführend und falsch.  
22  
23 Wir fordern daher die Bundestagsfraktion der SPD im  
24 deutschen Bundestag sowie die sozialdemokratischen  
25 Mitglieder der Bundesregierung dazu auf, sich gegen sol-  
26 che Verschärfungen einzusetzen.  
27  
28 Dabei fordern wir konkret folgende Punkte aus dem Dis-  
29 kussionspapier abzulehnen:  
30  
31 • **Ausschreibung zur Fahndung zur Identitätsfeststel-**  
32 **lung**  
33 (Ist bisher nur vorgesehen für Abschiebung. Würde massiv  
34 Druck auf alle Betroffenen die keinen Pass oder Passersatz  
35 nachweisen können massiv erhöhen, da diese stets zur  
36 Fahndung ausgeschrieben werden könnten.  
37  
38 • **Ausweiseinteresse bei Bildung eine kriminellen Ver-**  
39 **einigung unabhängig von einer strafrechtlichen**  
40 **Verurteilung**  
41 (Dass Ausländerbehörden ohne vorherige rechtsstaatli-  
42 che Verurteilung eigenhändig darüber entscheiden, ob ei-  
43 ne Person aktuelles oder ehemaliges Mitglied einer kri-  
44 minellen Vereinigung nach §129 StGB ist, ist eine Auf-  
45 weichung rechtsstaatlicher Standards. Dies ist insbeson-  
46 dere angesichts des kriminologisch sehr vagen “Clan”-  
47 Begriffs problematisch, da Ausländerbehörden Verwand-

48 te von Mitgliedern krimineller Vereinigungen zunehmend  
49 in den Fokus nehmen könnten. Ein besonders schweres  
50 Ausweisungsinteresse festzustellen, also voraussichtlich  
51 einem Menschen den weiteren Aufenthalt in Deutschland  
52 zu verwehren, ist ein schwerer Eingriff - dieser sollte wei-  
53 terhin an hohe Hürden wie eine rechtskräftige Verurtei-  
54 lung gekoppelt sein.)

55

56 • **Betreten aller Wohnungen oder andere Räumlich-**  
57 **keiten, die als Wohnung iSd GG eingeordnet werden**  
58 **können in Gemeinschaftsunterkünften**

59 (bei Abschiebungen soll in einer Gemeinschaftsunter-  
60 kunft nicht nur die Wohnung des Betroffenen oder bei  
61 einem konkreten Verdacht eine andere Wohnung durch-  
62 sucht werden können, sondern per se immer alle Woh-  
63 nungen der gesamten Unterkunft. Das würde bedeuten,  
64 dass die Bewohner:innen einer Gemeinschaftsunterkunft  
65 jederzeit damit rechnen müssten, dass die Polizei in ihre  
66 Wohnung eindringen darf. Ein Rückzugsraum wäre ausge-  
67 schlossen. Bei möglicherweise traumatisierten Menschen  
68 ist dies gefährlich und unmenschlich und darüber hin-  
69 aus ein massiver Grundrechtseingriff in Art. 13, Unver-  
70 letztlichkeit der Wohnung. Bei Anhaltspunkten, dass sich  
71 eine Person in einer anderen Wohnung / einem ande-  
72 ren Bereich einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, sind  
73 Durchsuchungen nach § 58 (6) Aufenthaltsgesetz ohnehin  
74 schon möglich – ein generelles Durchsuchungsrecht ohne  
75 entsprechende Anhaltspunkte lehnen wir ab.)

76

77 • **Verschärfte Regelung für nächtliche Durchsuchun-**  
78 **gen in Gemeinschaftsunterkünften**

79 (bestehende Beschränkungen sollen aufgehoben werden.  
80 Gerade Durchsuchungen bei Nacht sind für die Betroffe-  
81 nen traumatisierend bzw. retraumatisierend, nicht zuletzt  
82 für Kinder)

83

84 • **Aufhebung der Ankündigung der Abschiebung bei**  
85 **Abschiebehaft**

86 (War bisher eine Möglichkeit um noch einmal juristischen  
87 Beistand zu suchen und ist sicher auch für Verabschie-  
88 dung etc. emotional und menschlich geboten)

89

90 • **Aufhebung der Ankündigung der Abschiebung nach**  
91 **ausgesetzter Abschiebung für mindesten 1 Jahr**

92 (Bisher wurden geduldete Personen 1 Monat vor wieder  
93 anstehenden Abschiebung informiert. Durch diese Infor-  
94 mation konnte Beratung eingeholt werden und geprüft  
95 werden, ob die Möglichkeit für einen geregelten Aufent-  
96 haltstitel in der Zwischenzeit gegeben ist.)

97

98 • **Ausweitung von Haft**

99 Die Möglichkeit Menschen in Haft zu nehmen sollen mas-  
100 siv ausgeweitet werden: Bei Verstoß gegen Einreise- und

101 Aufenthaltsverbote als selbständiger Haftgrund, bei Men-  
102 schen die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ausweitung  
103 der Sicherungshaft vor einer Abschiebung auf sechs Mo-  
104 nate. Einführung von Mitwirkungshaft.)

105

- 106 • **Verlängerung des Abschiebegewahrsams von 10 auf**  
107 **28 Tage**

108 (Freiheitsentziehende Maßnahme ohne Straftat)

109

- 110 • **Durchsuchung zum Zweck der Kostenübernahme**  
111 **für die Abschiebung**

112 (Ausweitung des Begriffs der Hilfeleistung für Einreise. Zu-  
113 vor nur Schleuser erfasst, jetzt auch Menschen, die in ei-  
114 ner anderen Form Hilfe geleistet haben und damit Gefahr  
115 laufen durchsucht und finanziell geschädigt zu werden)

116

- 117 • **Abschiebung während eines Strafverfahrens**

118 (Staatsanwaltschaften müssen nicht mehr ihr Einver-  
119 ständnis geben, dass trotz eines laufenden Verfahrens die  
120 Abschiebung vollzogen wird.

121

- 122 • **Ausweitung der Anforderungen an Mitwirkungs-**  
123 **pflichten**

124 (Neben dem Erscheinen und der ärztlichen Untersuchung  
125 soll jetzt auch Mitwirkung bei der Identitätsklärung ein-  
126 gefordert. Ist diese aber in Fällen bei denen es keinen aus-  
127 reichenden Unterlagen mehr gibt, nicht möglich, könnten  
128 Restriktionen bis zu Mitwirkungshaft folgen.)

129

- 130 • **Keine aufschiebenden Wirkung von Widerspruch**  
131 **und Klage**

132 (Anordnungen der Wohnsitzauflage oder einer Sicher-  
133 heitsleistung sollen sofort vollziehbar sein. Auswirkungen  
134 sind bei Vollzug nicht mehr rückgängig zu machen – z.B.  
135 durch Verlust der Wohnung. Daher stellt auch dies einen  
136 möglichen massiven Eingriff in Grundrechte dar.)

137

- 138 • **Streichung der Erfordernis der wiederholten Bege-**  
139 **hung einer Tat**

140 (Bereits der einmalige Verstoß gegen Verwaltungsvor-  
141 schriften wie Verweigerung der Wohnsitznahme oder  
142 Meldepflicht wird direkt strafbar. Vorher waren wieder-  
143 holte Begehungen bzw Nichtnachkommen trotz wieder-  
144 holtem Hinweis erforderlich. Die Verschärfung führt zu  
145 einer Kriminalisierung auch unbeabsichtigter Versäum-  
146 nisse. Außerdem steht die Ausweitung aufenthaltsrecht-  
147 licher Verstöße und dem damit zusammenhängenden  
148 Strafraumen späteren Legalisierungsbemühungen entge-  
149 gen, wie die Diskussion über die Ausschluss-Gründe vom  
150 Chancen-Aufenthaltsrecht auch bei rein ausländerrechtli-  
151 chen Verstößen gezeigt hat.)

152